ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation SESPP
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Secteur Peines privatives de liberté, Mesures et Probation (PMP)
Abteilung Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/jvbha

Unser Zeichen: XO / OU
E-Mail: sespp@fr.ch

Anordnung des vorzeitigen Vollzugs einer Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB

Einweisung in das Massnahmenzentrum St. Johannsen

—

Entscheid vom 26. März 2025

—

AEBERHARD Mischa, Sohn des Bruno Dominik Aeberhard und der Brigitte Erb, geboren am 31. Dezember 1997 in Oberdiessbach/BE, von Zuzwil/BE, ledig.

—

Gestützt auf:

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 19. Januar 2022, mit welchem Mischa AEBERHARD wegen mehrfacher Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Schändung, mehrfacher Verleumdung sowie mehrfacher harter Pornografie (Konsum, tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt wurde. Mit diesem Urteil wurde zudem eine **stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB** angeordnet. Die Freiheitsstrafe wurde zugunsten der vorgenannten Massnahme aufgeschoben. Der mit Urteil des Regionalgerichts Berner Oberland am 10. Januar 2019 bedingt gewährte Vollzug betreffend die Anordnung einer Geldstrafe wurde widerrufen. Ausserdem wurde Mischa AEBERHARD lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit untersagt, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst (Art. 67 Abs. 3 StGB).

Das Strafregister von Mischa AEBERHARD.

Das Schreiben des Präsidenten des Strafgerichts des Seebezirks vom 25. März 2025.

Die von Mischa AEBERHARD unterzeichnete Empfangsbestätigung inklusive Rechtsmittelverzicht vom 25. März 2025 (hiernach der Rechtsmittelverzicht).

Den Entscheid des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (hiernach JVBHA) vom 25. März 2025 betreffend die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme für junge Erwachsene, deren Aufhebung sowie die Anrufung des Gerichts zur Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB vom 25. März 2025 (hiernach die Aufhebungsverfügung).

Den Transportauftrag des JVBHA vom 19. März 2025.

Das E-Mail des Massnahmenzentrums St. Johannsen vom 18. März 2025.

Den Entscheid des JVBHA vom 14. März 2025 betreffend die auf Art. 64 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVG) gestützte, vorübergehende Verlegung von Mischa AEBERHARD in die Freiburger Strafanstalt (hiernach FRSA), Standort Zentralgefängnis.

Die Platzierungsanfrage des JVBHA vom 12. März 2025 beim Massnahmenzentrum St. Johannsen.

Das Protokoll vom 10. März 2025 der Anhörung von Mischa AEBERHARD zur Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend die der jährlichen Überprüfung der Massnahme zugrunde liegenden wesentlichen Aktenstücke (hiernach das Anhörungsprotokoll).

Das Schreiben des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof (hiernach MZ Arxhof) vom 19. Februar 2025.

Das forensisch-psychiatrische Prognosegutachten von Dr. med. habil. Peter Kalus vom 10. Januar 2025.

Den Entscheid des JVBHA vom 26. August 2021 betreffend die Anordnung des vorzeitigen Vollzugs einer Massnahme in Anwendung von Art. 61 StGB sowie die Platzierung im MZ Arxhof.

Art. 56 – 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (hiernach StGB).

Art. 236 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (hiernach StPO).

Art. 153 des Justizgesetzes des Kantons Freiburg vom 31. Mai 2010 (hiernach JG).

Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 71 SMVG sowie Art. 2 lit. a der Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVV).

Das Vollzugsdossier.

In Erwägung:

1. Mit Entscheid vom 26. August 2021 ordnete das JVBHA die Platzierung von Mischa AEBERHARD im offenen Massnahmenbereich des MZ Arxhof an. Am 31. August 2021 trat der Betroffene, der sich zuvor in Freiheit befunden hatte, im Rahmen des vorzeitigen Massnahmenvollzugs in das vorgenannte Massnahmenzentrum ein.

1.1. Wenngleich Mischa AEBERHARD im Rahmen des Massnahmenvollzugs schrittweise von unterschiedlichen Vollzugslockerungen profitierte, häuften sich während des Jahres 2024 besorgniserregende Vorfälle und schliesslich informierte das MZ Arxhof mit Schreiben vom 19. Februar 2025 das JVBHA über die am 18. Februar 2025 ergangene Strafanzeige betreffend den Konsum illegaler Pornographie. Nachdem das MZ Arxhof dem JVBHA mitgeteilt hatte, dass ein Verbleib des Betroffenen im MZ Arxhof aufgrund des Risikos weiterer und möglicherweise gravierender Straftaten nicht mehr vertretbar sei, verfügte das JVBHA gestützt auf Art. 64 Abs. 1 und 2 SMVG am 14. März 2025 die vorübergehende Verlegung von Mischa AEBERHARD in die FRSA, Standort Zentralgefängnis per 6. März 2025 zum Schutze Dritter sowie zur Reevaluation des weiteren Vollzugs seiner Sanktion.

1.2. Anlässlich der Anhörung von Mischa AEBERHARD am 10. März zur Gewährung dessen rechtlichen Gehörs betreffend die der jährlichen Überprüfung der Massnahme zugrunde liegenden wesentlichen Aktenstücke stellte der Betroffene ausserdem ein Gesuch um vorzeitigen Massnahmenvollzug, vorzugsweise im Massnahmenzentrum St. Johannsen.

1.3. Mit Entscheid vom 25. März 2025 hob das JVBHA die mit Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 19. Januar 2022 angeordnete stationäre therapeutische Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB in Anwendung von Art. 62c Abs. 1 StGB auf und beantragte beim Strafgericht des Seebezirks gestützt auf Art. 62c Abs. 3 StGB die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB. Dieser Entscheid wurde Mischa AEBERHARD gleichentags eröffnet, wobei der Betroffene einen Rechtsmittelverzicht unterzeichnete und der vorgenannte Entscheid mit Datum vom 25. März 2025 in Rechtskraft erwuchs.

1.4. Mit Schreiben vom 25. März 2025 bestätigte der Präsident des Strafgerichts des Seebezirks den Erhalt der Aufhebungsverfügung, des vom Betroffenen unterzeichneten Rechtsmittelverzichts sowie des Anhörungsprotokolls und erklärte sein Einverständnis mit dem vorzeitigen Massnahmenantritt von Mischa AEBERHARD.

1.5. Gemäss Transportauftrag des JVBHA vom 19. März 2025 wird Mischa AEBERHARD am 26. März 2025 von der FRSA, Standort Zentralgefängnis, ins Massnahmenzentrum St. Johannsen versetzt.

2. Nach Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG ist das JVBHA, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zuständige Behörde und die Vollzugsbehörde betreffend den Vollzug der strafrechtlichen

Sanktionen und die Bewährungshilfe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Schweizerischen Strafprozessordnung zum Strafvollzug und zur Bewährungshilfe. Diesbezüglich erfüllt es alle Aufgaben einer Einweisungs- und Vollzugsbehörde, es sei denn, ein Gesetz sehe ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle vor. Gemäss Art. 2 lit. a SMVV bestimmt das JVBHA insbesondere den Beginn des Vollzugs der Strafen und Massnahmen.

2.1. Nach Art. 236 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung der beschuldigten Person bewilligen, freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten, sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt. Ausserdem bedarf der vorzeitige Massnahmenvollzug nach Art. 153 JG der Zustimmung der Vollzugsbehörde.

3. Gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB kann das Gericht, falls der Täter psychisch schwer gestört ist, eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

> der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
> zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Nach Art. 59 Abs. 2 und 3 *in initio* StGB erfolgt die stationäre Behandlung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung. Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt.

3.1. Im forensisch-psychiatrischen Prognosegutachten vom 10. Januar 202t stellt Dr. med. habil. Peter Kalus die folgenden Diagnosen für Mischa AEBERHARD:

- Sexuelle Präferenzstörung im Sinne einer Pädophilie (ICD-10: F65.4);
- Persönlichkeitsakzentuierung mit schizoiden und dissozialen Zügen (ICD-10: Z73);
- Anamnestisch: Juvenile Myoklonusepilepsie mit generalisierten tonisch-klonischen Anfällen.

Gemäss dem Gutachter bestehe die Gefahr für die Begehung von erneuten Straftaten. Dem Betroffenen wird in Anwendung des Prognoseinstruments Static-99 eine mittelhohe Wahrscheinlichkeit der Verübung erneuter Straftaten innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums prognostiziert, wobei insbesondere ähnliche Sexualdelikte und sexuell motivierte Tatgestalten wie die bisher Abgeurteilten zu besorgen wären, also auch Hands-On-Delikte gegenüber weiblichen Opfern.

Die bei Mischa AEBERHARD vorliegenden Störungen erfüllten das Kriterium der schweren psychischen Störung im strafrechtlichen Sinne und die Indexdelikte seien als symptomatischer Ausfluss der sexualpathologischen Störungen des Betroffenen einzustufen. Das von Mischa AEBERHARD ausgehende Delinquenzrisiko könne durch eine erfolgreiche Sexual- und Psychotherapie in Verbindung mit einer sozialpsychiatrisch gesteuerten Resozialisierung nachhaltig und längerfristig gesenkt werden. Der Betroffene zeige prinzipiell eine tragfähige Motivation, sich vertieft mit seiner Delinquenz und den dahinterstehenden Störungen auseinanderzusetzen. Ausserdem stünden die entsprechenden Therapie- und Resozialisierungsangebote in einer Klinik für forensische Psychiatrie zur Verfügung. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht lägen also die Anordnungsvoraussetzungen für eine stationäre

therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB vollumfänglich vor. Die Weiterführung der Behandlung im ambulanten Setting sei hingegen nicht ausreichend, da die zur Verfügung stehenden Therapie-, Kontroll- und Sanktionsoptionen das vom Betroffenen ausgehende Delinquenzrisiko nicht ausreichend zu beherrschen vermögen würden.

4. In Übereinstimmung mit dem Schreiben des Präsidenten des Strafgerichts des Seebezirks vom 25. März 2025 und dem Antrag von Mischa AEBERHARD erteilt das JVBHA seine Zustimmung i. S. v. Art. 153 JG, sodass der Betroffene die stationäre Behandlung gemäss Art. 59 StGB vorzeitig vollziehen kann.

4.1. Das JVBHA hat dem Massnahmenzentrum St. Johannsen für Mischa AEBERHARD am 12. März 2025 eine Platzierungsanfrage für dessen Aufnahme in den offenen Massnahmenvollzug gestellt. Mit Schreiben vom 18. März 2025 bestätigte die Vollzugsleitung des Massnahmenzentrums St. Johannsen die Aufnahme des Betroffenen per 26. März 2025.

4.2. Demnach ist die stationäre Behandlung gemäss Art. 59 StGB im Massnahmenzentrum St. Johannsen zu vollziehen. Dieses ist mit der Durchführung der stationären Massnahme entsprechend der Ziffer 4 des Dispositivs zu beauftragen.

4.3. Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst der Justizvollzugsanstalt St. Johannsen ist mit der therapeutischen Behandlung im Rahmen der vorgenannten Massnahme entsprechend der Ziffer 5 des Dispositivs zu beauftragen.

5. Nach Art. 59 Abs. 4 StGB beträgt der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Für die Berechnung der (Fünfjahres-)Frist ist gemäss der Erstanordnung auf das Datum des in Rechtskraft erwachsenen Anordnungsentscheids abzustellen (BGE 145 IV 65, E. 2.2-2.7, JdT 2019 IV S. 223 et 224, E. 2). Folglich wird die gesetzliche Höchstdauer der Massnahme von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Anordnungsentscheids festgelegt werden.

In diesem Sinne verfügt:

1. Das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe **erteilt seine Zustimmung** i. S. v. Art. 153 JG **zum vorzeitigen Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme**. Folglich hat Mischa AEBERHARD die **stationäre Behandlung gemäss Art. 59 StGB ab dem 25. März 2025 vorzeitig zu vollziehen, wozu er am 26. März 2025 in das Massnahmenzentrum St. Johannsen platziert wird.**

2. Im Rahmen des vorzeitigen Massnahmenvollzugs **hat sich Mischa AEBERHARD strikt an die folgenden Weisungen zu halten:**
   > strikte Einhaltung der Regeln des Massnahmenzentrums St. Johannsen;
   > komplette Alkohol- und Betäubungsmittelabstinenz;
   > komplette Abstinenz von Mobiltelefonen.

3. **Sämtliche Vollzugslockerungen müssen vorgängig schriftlich durch das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe bewilligt werden.**

4. **Dem Massnahmenzentrum St. Johannsen obliegt die vorzeitige Durchführung der stationären therapeutischen Massnahme. Die vorgenannte Anstalt wird zudem mit der Kontrolle der obgenannten Weisungen beauftragt.** Des Weiteren informiert sie das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln. **Auf Anfrage ist dem vorgenannten Amt regelmässig Bericht zu erstatten**.

5. **Die therapeutische Behandlung im Rahmen des vorzeitigen Vollzugs der stationären Massnahme obliegt dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt St. Johannsen.**

   Im Rahmen dieses Auftrags **informiert dieses das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe** über die Häufigkeit der Therapiesitzungen sowie über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln während der Therapie (Verweigerung der Zusammenarbeit, unwirksame Behandlung, Abbruch der Behandlung, Versäumnis von Therapiesitzungen, Wechsel der Therapieperson etc.).

   Gemäss Art. 71 SMVG informieren die von der Behörde beauftragten Gesundheitsfachpersonen Erstere über Verlauf und Fortschritt der angeordneten Behandlung. Diesbezüglich ist dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe auf Anfrage **mindestens einmal jährlich ein Therapieverlaufsbericht zukommen zu lassen.**

X. Orsini
Amtsleiter

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

O. Urbach
Juristin – FMB

Rechtsmittel
—
Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen seit Eröffnung** bei der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion des Kantons Freiburg, Grand-Rue 27, 1700 Freiburg, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Eröffnung
—
Mischa AEBERHARD, durch das Massnahmenzentrum St. Johannsen, **unter Beilage einer Empfangsbestätigung.**

Mitteilung
—
Massnahmenzentrum St. Johannsen, Direktion und Vollzugsleitung, zur Kenntnisnahme (per E-Mail).
Strafgericht des Seebezirks (Herr Stoller, Präsident), zur Kenntnisnahme (per E-Mail).
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Regionalstelle Oberland, Allmendstrasse 34, 3600 Thun, zur Kenntnisnahme.